



Konzept Distanzlernen

März 2021

Erarbeitet von:

K. Frings, A. Grambow, C. Hermes, B. Knop, A. Kuhn, H. Peuser, H. Wendt

Inhalt

Vorwort	3
Rechtliche Grundlagen	3
Situationen des Distanzlernens	4
Organisatorische Umsetzung des Distanzlernens	4
Digitale Werkzeuge	5
Didaktische Umsetzung des Distanzlernens	5
Zusammenarbeit mit Eltern und Ausbildungsbetrieben	6
Professionalisierung der Lehrkräfte	7
Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung	7
Datenschutz	8

Vorwort

Das Konzept zum Distanzlernen am Erich-Brost-Berufskolleg legt fest, nach welchen organisatorischen aber auch pädagogischen und didaktischen Prinzipien das Lernen auf Distanz an unserem Berufskolleg durchgeführt wird.

Adressaten des Konzepts sind alle am Schulleben Beteiligten: unsere Schüler*innen, das Lehrerkollegium, die Erziehungsberechtigten und unsere Ausbildungsbetriebe.

Rechtliche Grundlagen

Das Konzept basiert auf den Gesetzen, Verordnungen und Erlassen in den jeweils gültigen Fassungen. Die aktuell relevanten Versionen und ihre Auswirkungen auf den Distanzunterricht sind:

- Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 52 SchulG:
Zentrale Regelung für die Gleichstellung von Präsenz- und Distanzunterricht.
§ 2 (2):
“Falls der Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich ist, weil Lehrerinnen und Lehrer nicht dafür eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden statt (Distanzunterricht).”
§ 6 (1):
“Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten aus dem Schulverhältnis im Distanzunterricht im gleichen Maße wie im Präsenzunterricht.”
- APO-BK
- CoronaBetrVO i. V. m. CoronaSchVO in der jeweils gültigen Fassung
- Handreichung “Verknüpfung Präsenz- und Distanzunterricht für das Berufskolleg” (ergänzende Hinweise)

Für den Fall von Missachtung von Regeln können durch das Schulgesetz geregelte Maßnahmen (§ 53 SchulG NRW: Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen) ergriffen werden. Darüber hinaus können folgende Straftatbestände zum Tragen kommen:

- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB)
- Verletzung des Rechts am eigenen Bild (§§ 22,33 KunstUrhG)
- Besteht gegen Schüler*innen der Verdacht der Begehung einer der vorgenannten Straftaten, so sieht der Jugendkriminalitätserlass vom

19.11.2019, BASS 18-03 Nr.1, vor, dass in der Regel eine Benachrichtigung der Polizei oder Staatsanwaltschaft durch die Schulleitung erfolgt (s. Nr. 4.2.2 lit. i).

- Zu beachten ist ferner, dass durch entsprechende Verhaltensweisen auch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche entstehen können

Situationen des Distanzlernens

In folgenden Situationen bzw. Szenarien findet der Unterricht in Distanz statt:

- Es findet regulärer Präsenzunterricht statt, aber einzelne Schüler*innen können nur aus der Distanz teilnehmen (z. B. im Quarantänefall oder bei Befreiung vom Präsenzunterricht durch ein ärztliches Attest).
- Es findet regulär Präsenzunterricht statt, aber einzelne Lehrer*innen können aus o. g. Gründen nur aus der Distanz teilnehmen.
- Eine gesamte Klasse befindet sich in vorsorglicher Quarantäne.
- Die Schule ist in der Pandemie komplett geschlossen.
- Aus anderen Gründen können Schüler*innen oder Lehrkräfte das Schulgebäude nicht (sicher) erreichen (z. B. Unwetter, Streiksituationen).

Organisatorische Umsetzung des Distanzlernens

Neben den technischen Rahmenbedingungen, die für den Distanzunterricht geschaffen werden müssen, bedarf es auch einer veränderten didaktischen und zeitlichen Organisationsstruktur für den Unterricht.

- Das Distanzlernen findet im Umfang des Präsenzunterrichtes statt und sollte sich im Regelfall (Aufgaben und Videokonferenzen) am originären Zeitraster des regulären Stundenplans orientieren.
- Synchroner Distanzunterricht in Form von Videokonferenzen ermöglicht es am besten, den persönlichen Kontakt zu unseren Schüler*innen zu halten. Daher sollte der Unterricht idealerweise vollständig synchron über Videokonferenzen abgebildet werden, mindestens aber die Hälfte der Unterrichtszeit, in der Regel wöchentlich, muss in Videokonferenzen abgehalten werden.
- Bei Abbildung des regulären Stundenplans in Videokonferenzen muss sowohl bei Schüler*innen als auch bei den Lehrkräften verstärkt darauf geachtet werden, dass Pausenzeiten für beide Seiten in den organisatorischen Tagesplan integriert werden. Zur Förderung der Gesundheit von Lehrkräften und von Schüler*innen, denen in der Regel kein häusliches Arbeitszimmer zur Verfügung steht, ist darauf zu achten, dass berufliches Arbeiten und private Zeit voneinander abgegrenzt werden.
- Bei Durchführung von hybridem Unterricht (geteilte Klassen im Wechselmodell) oder im Falle einzelner Schüler*innen, die nicht am

Präsenzunterricht teilnehmen können, sollten die Schüler*innen, bzw. die abwesenden Teilgruppen idealerweise – soweit dies technisch möglich ist – dem Präsenzunterricht zugeschaltet werden.

- Für die Durchführung von wechselnden Unterrichtsformen (Präsenz- und Distanzunterricht) erhalten die Klassen bzw. die Lehrkräfte offiziell einen Unterrichtsraum, der auch in WebUntis angezeigt wird. Dadurch wird sichergestellt, dass eine Lehrumgebung vorhanden ist, die die Durchführung von Videokonferenzen seitens der Lehrkräfte ermöglicht.
- Die Schüler*innen werden über den geplanten Ablauf des Distanzunterrichtes durch die Fachlehrkräfte informiert. Idealerweise bringen sich Schüler*innen aktiv in die Planung des Distanzunterrichts ein und übernehmen Verantwortung für ihr eigenes Lernen.

Digitale Werkzeuge

- Das Erich-Brost-Berufskolleg nutzt zur Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schüler*innen und zur Verfügungstellung von Unterrichtsmaterialien einheitlich entweder
 - die **Lernplattform Moodle** mit dem Videokonferenztool „Big Blue Button“
 - und/oder **Microsoft 365**, insbesondere die App **Teams**. Alle Lehrkräfte und alle Schüler*innen erhalten von unserem Berufskolleg kostenlos die vollständige Lizenz Microsoft 365 in der Version A3, die auf den digitalen Endgeräten installiert werden kann. Damit ist gewährleistet, dass alle Schüler*innen den vollen Funktionsumfang der Programme nutzen können.
- Darüber hinaus werden von den Lehrkräften auch weitere lernförderliche Apps und digitale Tools verwendet (z. B. Padlet, Oncoo)
- Alle Lehrkräfte verfügen neben eigenen mobilen digitalen Endgeräten über digitale Endgeräte (iPads), die diesen vom Schulträger zur Verfügung gestellt wurden.
- Schüler*innen sind angehalten, sich privat oder mit Hilfe der Ausbildungsbetriebe ein digitales Endgerät anzuschaffen. Dies ist auch im Rahmen des Präsenzunterrichtes an einem kaufmännischen Berufskolleg im Kontext „Wirtschaft und Verwaltung“ hilfreich und notwendig.
- Für bedürftige Schüler*innen besteht die Notwendigkeit, eines der vom Schulträger zur Verfügung gestellten iPads auszuleihen.

Didaktische Umsetzung des Distanzlernens

Grundsätzlich gelten für den Unterricht auf Distanz bzw. für den hybriden Unterricht die gleichen Qualitätskriterien wie für den Präsenzunterricht.

Sowohl in der Planung bzw. Ausgestaltung als auch in der Durchführung des Distanzunterrichts erfolgt eine Orientierung an ...

- unserem Schulprogramm, vor allem bezogen auf die Beziehungsarbeit in wertschätzender, partnerschaftlicher Art. Beziehungsarbeit auf Distanz ist besonders wichtig, dabei geht es vor allem um Empathie/Vertrauen und Motivation.
- unseren didaktischen Jahresplänen der einzelnen Bildungsgänge, in denen angelehnt an den Medienkompetenzrahmen NRW Kompetenzbereiche beschrieben sind, die zur Entwicklung eines sicheren, kreativen und verantwortungsvollen Umgangs mit Medien beitragen.
- unseren vielfältigen Lerngruppen. Grundsätzlich wird in der Sekundarstufe II eine höhere Erwartung an das eigenverantwortliche Arbeiten und Lernen der Schüler*innen gestellt. Diesem Grundsatz folgend werden adressatenbezogenen Unterrichtsszenarien entworfen, die die Eigenständigkeit / Eigenverantwortlichkeit fördern, z.B. unterstützt durch den Einsatz kollaborativer Tools, Chatfunktionen, sowie durch kooperatives Arbeiten in Breakout-Rooms.
- einem zeitgemäßen, zukunftsorientierten Unterricht, indem in allen Fächern ein zielorientierter Einsatz von digitalen Apps/Tools z.B. zur Unterstützung des Verständnisaufbaus und zur individuellen Förderung genutzt wird. Dabei geht deren Einsatz deutlich über die Stufe der Substitution von analogem durch digitales Unterrichtsmaterial hinaus.
- unserem Evaluationskonzept, indem die Lehrpersonen z.B. regelmäßig Feedback zu Schüler*innen-Leistungen bzw. Hinweise zum Weiterlernen/Üben und zur (individuellen) Lernunterstützung geben. Ferner auch regelmäßig Feedback zur Nachhaltigkeit des Lernens mit digitalen Medien einholen.

Zusammenarbeit mit Eltern und Ausbildungsbetrieben

Die lernförderliche Organisation des Distanzlernens erfordert eine gute Kooperation zwischen Schüler*innen, Erziehungsberechtigten, Ausbilder*innen und Lehrer*innen.

- Sollten Schüler*innen zuhause über keine Internetverbindung verfügen, sind sie verpflichtet, in eigener Initiative in Absprache mit den Fachlehrer*innen die Beschaffung der Materialien zu organisieren.
- Sollte das Arbeiten in häuslicher Umgebung nicht möglich sein, kann diesen Schüler*innen ein Raum im Gebäude zur Verfügung gestellt werden.
- Erziehungsberechtigte minderjähriger Schüler*innen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder am Distanzunterricht teilnehmen.
- Bei Schwierigkeiten nehmen Erziehungsberechtigte eigenständig Kontakt zur Klassenleitung auf.
- Die Ausbildungsunternehmen stellen die Auszubildenden während des im Stundenplan angesetzten Unterrichts frei.

- Die Lehrkräfte organisieren den Ablauf des Distanzlernens und informieren die Schüler*innen über die Gleichwertigkeit von Präsenz- und Distanzunterricht.

Professionalisierung der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte des Erich-Brost-Berufskollegs tragen aktiv zur Erweiterung ihres Wissens und ihrer Kompetenzen auf dem Gebiet des Distanzlernens bei.

- Die Professionalisierung der Lehrkräfte zum Thema „digitales Lernen“ ist ein bereits vor der Pandemie begonnener Prozess, der kontinuierlich den aktuellen Bedingungen angepasst wird. Mehrere pädagogische Tage wurden zu diesem Thema bereits durchgeführt.
- Die im Kollegium vorhandenen Kompetenzen und das Know-How werden schulintern in sogenannten Mikrofortbildungen weitergegeben. Von den Lehrkräften werden eigenständig Handouts zu verschiedenen Applikationen in der gemeinsamen Cloud zur Verfügung gestellt.
- Des Weiteren werden externe Fortbildungsangebote regelmäßig genutzt.

Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung

Die gesetzlichen Vorgaben zur Leistungsüberprüfung und zur Leistungsbewertung gelten auch für die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen.

- Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Präsenzunterricht statt.
- Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden in der Regel in die Bewertung der sonstigen Leistungen einbezogen.
- Die Nichtteilnahme am Distanzunterricht wird als nicht erbrachte Leistung gewertet.
- Die Leistungsbewertung richtet sich nach dem Leistungsbewertungskonzept des jeweiligen Bildungsganges.
- Im Rahmen der „sonstigen Leistungen“ sind neben der Bearbeitung von Arbeitsaufgaben nunmehr auch geeignete Formen der Leistungsüberprüfung im Distanzunterricht möglich (z.B. Projektarbeit, Präsentation, Referat, Videos, Podcasts, Moodletests usw.).
- Lehrer*innen geben regelmäßig ein Feedback zur individuellen Leistung von Schüler*innen.

Datenschutz

- Basis zur Umsetzung des Distanzlernens ist die unterschriebene Nutzungsvereinbarung und datenschutzrechtliche Einwilligung der Schüler*innen bzw. Erziehungsberechtigten.
- Persönlicher Kontakt erfolgt über die Durchführung von Videokonferenzen mit Microsoft 365/Teams und/oder Moodle/BigBlueButton. Bei der Nutzung einer Videokonferenzplattform stehen Sicherheit und Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an erster Stelle.
 - Teilnahme an den Videokonferenzen mit Bild/Ton oder nur Ton.
 - Mitschnitte der Videokonferenzen oder Aufnahmen von Einzelbildern sind nicht erlaubt (vgl. rechtliche Grundlagen)
 - Während einer Videokonferenz sind nur Mitglieder der Klasse oder Lerngruppe anwesend. Es gelten die gleichen Regeln wie im normalen Präsenzunterricht.
 - Alle Inhalte der Videokonferenzen und begleitenden Chats bleiben im Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- Verstöße gegen die Nutzungsordnung haben Folgen, die bis zu strafrechtlichen Anzeigen reichen können.